

Bericht über den Vortragskurs für Güterzusammenlegung, Umlegung und Landesplanung : vom 12. und 13. April 1951 in der ETH in Zürich

Autor(en): **Härry, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **49 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-208339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berufsorganisationen der zusammengeschlossenen Länder. Man beginnt sich wieder allseitig besser zu verstehen und zu schätzen.

Der Kongreßbericht, dessen Herstellungskosten sich auf etwa 20 000 Fr. belaufen, wird nächstens erscheinen. Es handelt sich hier um ein wichtiges Berufsdokument, das von allen unseren Mitgliedern, die nicht am Kongreß teilnehmen konnten, bei Herrn Henri Pfanner, Kantonales Vermessungsamt Bern, zum Preis von 10 Fr., bezogen werden kann.

Im Namen des Zentralvorstandes des SVVK:

Der Präsident: *M. Baudet*

Bericht über den Vortragskurs für Güterzusammenlegung, Umlegung und Landesplanung

vom 12. und 13. April 1951 in der ETH in Zürich

veranstaltet vom Schweiz. Kulturingenieurverein, dem Schweizerischen Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, der Konferenz der Eidg. und Kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen und der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten.

Die organisierenden Verbände waren wohl beraten, als sie sich zur Durchführung dieses Vortragskurses entschlossen. Das Interesse bewies der unerwartet große Aufmarsch von mehr als 460 Teilnehmern, die das große Auditorium III der ETH fast ganz anfüllten.

Im Mittelpunkt des ersten Tages standen die Fragen der Güterzusammenlegung, deren bisherige Entwicklung, deren Zukunftsaufgaben in der Schweiz und die Möglichkeiten, die sich bei deren Durchführung auch für die Zwecke der Orts- und Regionalplanung bieten.

Am folgenden Tag sind Fragen der Landes-, Regional- und Ortsplanung und die Baulandumlegungen zur Sprache gekommen. Am Nachmittag beschloß eine Exkursion in das Gebiet der projektierten Randzonenmelioration des Flughafens Zürich-Kloten die sehr interessante und lehrreiche Tagung.

Als erster Referent sprach der Chef des Eidg. Meliorationsamtes, *Kult.-Ing. H. Meyer*, über *Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben der Güterzusammenlegung*.

Von der Entwicklung der Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft durch den Bund seit 1884 ausgehend, zeigte der Referent, wie sich in den letzten 50 Jahren vor allem die beiden Weltkriege als Perioden vermehrter Meliorationstätigkeit auszeichneten. Es bedarf leider immer wieder eines Krieges mit drohender Hungersnot, um den Schweizer aufzurütteln und ihn an die Verbesserungsmöglichkeiten seines eigenen Bodens zu erinnern. Dabei sind solche Perioden leider auch immer Zeiten der allgemeinen Teuerung, so daß selbst die erhöhten Subventionen während des Zweiten Weltkrieges die Mehrkosten nicht auszugleichen vermochten.

Das außerordentliche Programm des Bundesrates vom 11. Februar 1941 mit bis zu 50 % Bundesbeitrag an die Kosten von Güterzusammenlegungen ist Ende 1946 zu Ende gegangen. Sofort setzte die rückläufige Bewegung wieder ein, und heute steht in vielen unserer Kantone diese erfolgreichste Meliorationstätigkeit überhaupt still.

Dabei muß festgehalten werden, daß in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten die Grundbuchvermessung erst durchgeführt werden kann, wenn vorgängig die Grundstücke arrondiert worden sind.

Wenn sich früher eine Güterzusammenlegung nur auf die Umformung des landwirtschaftlich genutzten Bodens beschränkte, so hat man seither erkannt, daß eine solche Maßnahme die beste Gelegenheit ist, auch andere Belange eines Gemeinwesens neu zu ordnen und zu verbessern. Heute soll eine Güterzusammenlegung immer ganze, wirtschaftlich zusammengehörende Gebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken können, umfassen. Aller Boden soll vorgängig melioriert werden. Die Nutzungsflächen für Baugebiete, für notwendige neue Straßenführungen und die landwirtschaftlichen Flächen müssen ausgedehnt werden. Fragen der Orts- und Regionalplanung können gelöst werden, während sie ohne Güterzusammenlegung allzu oft nur auf dem Papier stehen und Wunschträume bleiben.

Nach den Erhebungen der Behörde sind noch über 500 000 ha unseres Bodens zusammenlegungsbedürftig. Wenn im bisherigen Tempo weitergearbeitet wird, werden noch 150 Jahre notwendig sein zur Durchführung dieses Arbeitsprogrammes. Bis dahin dürfte aber unsere schweizerische Landwirtschaft von der ausländischen Konkurrenz lange überflügelt sein.

Es bedarf daher in der Schweiz einer wesentlichen Kraftanstrengung und vermehrter Einsicht von Regierung und Volk, insbesondere auch von Seiten unserer Bauern, wenn wir unsere Urproduktion am Leben erhalten wollen. Die Motion Pini, die demnächst in den eidgenössischen Räten zur Sprache kommen soll, zeigt den zu beschreitenden Weg. Wenn auch rund eine Milliarde Schweizerfranken zur Durchführung dieses Programms notwendig sind, so sollte im Schweizervolk die Einsicht vorhanden sein, unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung diese Hilfe nicht zu verwehren.

Als zweiter Referent sprach *Prof. Dr. O. Howald* von der ETH über die *volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung der Güterzusammenlegung*. Er führte aus, daß eine vielseitige und rationelle Bewirtschaftung für unsere Landwirtschaft Existenzbedingung ist. Dem steht heute noch die oft zu starke Zerstückelung des Bodens entgegen, die, bedingt auch durch die topographische Beschaffenheit unseres Landes, zu einer zu starken Kapitalinvestierung in Gebäuden und Maschinen führte. Ein vernünftiger Ausgleich zwischen Ackerbau und Viehhaltung ist notwendig.

Am Beispiel der aargauischen Gemeinde Mandach ist der Erfolg einer in den dreißiger Jahren durchgeführten Güterzusammenlegung dargelegt worden. Von allen Betrieben sind Berechnungen über den Wirtschaftserfolg angestellt worden. Trotz fallenden Produktionspreisen zwischen den Jahren 1929/31 und 1937/39 ist der Rohertrag deutlich gestiegen. Werden für beide Perioden vor und nach der Güterzusammenlegung die gleichen Preise zu Grunde gelegt, so ergibt sich eine Steigerung des Rohertrages von 20 %. Andererseits ist der Betriebsaufwand von 793 Fr. je ha auf 731 Fr. je ha gefallen, trotzdem die Löhne gestiegen sind. Die Zahl der Arbeitstage ist eher gestiegen (von 76 auf 80 Arbeitstage je ha). Der Reinertrag hat in der gleichen Zeit von Fr. 62.– je ha auf Fr. 152.– je ha zugenommen.

Es ist äußerst verdienstvoll, wenn solche Untersuchungen angestellt werden. Wir möchten wünschen, daß das Beispiel von Mandach eine möglichst weitgehende Verbreitung vor allem in bäuerlichen Gemeinden findet. Nur mit solch gründlich durchgeführten Erhebungen helfen wir die noch vorhandenen Widerstände überwinden.

Der Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Zürich, *Kult.-Ing. E. Tanner* sprach über die *Güterzusammenlegung als Planungsmittel*.

Aus seinem Vortrag möchten wir die Erfahrungen des Kantons Zürich zu folgenden Fragen einer Güterzusammenlegung hervorheben:

Beizugsgebiet: Teilzusammenlegungen sind halbe Maßnahmen und sollten keine Beiträge mehr erhalten. Das Beizugsgebiet soll ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet umfassen. Dieses kann groß oder klein sein, nie darf aber die politische Gemeindegrenze auch unbesehen die Perimetergrenze bilden. Wald ist grundsätzlich mit einzubeziehen, da häufig auch hier die Parzellen ungünstig geformt und zu klein sind.

Die Abgrenzung eines innern Perimeters ist meist schwierig. Baugebiete können unbesorgt miteinbezogen werden, besonders wo gleichzeitig die Ortsplanung eine Rolle spielt. Da die Bauentwicklung häufig nicht abzusehen ist, hat sich in Zürich eine andere Lösung entwickelt. Die Arrondierung der Grundstücke erfolgt nur noch mit gewöhnlichen Bonitierungswerten ohne Zuschläge für Baugebiete. Dafür ist in den Statuten festzulegen, daß innerhalb einer Frist von 10 Jahren der Gewinn aus Baulandverkäufen nach gelenkter Skala zwischen alten und neuen Eigentümern aufgeteilt werden muß.

Massenland: Eine gewisse Massenlandreserve ist Voraussetzung für eine durchgreifende und vollständige Arrondierung. Sie ermöglicht die Ausscheidung von Landreserven für öffentliche Flächen (Ortsplanung) und zur Einsprachenerledigung. Siedlungen lassen sich in der Regel eher verwirklichen, wenn gewisse Zuschüsse aus dem Massenland zur Verfügung stehen.

Die Schaffung von vermehrtem Massenland läßt sich durch Erhöhung des Abzugs für die allgemeinen Anlagen erreichen. Diese Maßnahmen stoßen aber meist auf den Widerstand der Grundeigentümer. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Entwässerungen bietet sich nun die Möglichkeit, durch das sogenannte Mehrwertverfahren Massenland zu erhalten, indem der entwässerte Boden einen erhöhten Tauschwert erhält. Die Erfahrungen im Kanton Zürich mit diesem Mehrwertverfahren sind gute. Es zeigt sich aber besonders hier, daß der Projektverfasser seiner Aufgabe gewachsen sein muß, und daß er über die nötige Erfahrung in landwirtschaftlicher, juristischer und planerischer Beziehung verfügen muß.

Beschleunigte Durchführung der G.Z.: Hier bewahrheitet sich in vermehrtem Maß das Sprichwort, daß die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht werden kann. Eine gute Zusammenlegung kann nur entstehen, wenn mit dem Besitzer des Bodens zusammengearbeitet wird. Solche Zusammenarbeit benötigt aber Verhandlungen und damit Zeit.

Dieser Hinweis zeigt deutlich, daß eine gewisse Laufzeit für jede Güterzusammenlegung notwendig ist. Was dagegen not tut, ist die frühzeitige Inangriffnahme solcher Verbesserungen und die Ausschaltung der sog. Ruhepausen, wie wir sie heute nach der außerordentlichen Meliorationstätigkeit der vergangenen Kriegsjahre erleben.

(Schluß folgt.)

Sommaire

Invitation du comité d'organisation à l'assemblée générale de la S.S.M.A.F. les 25 et 26 mai 1951 à Bienne. — Ordre du jour de l'assemblée générale. — H. Kasper, Eloignement de parallaxes résiduelles (fin). — R. Voegeli, Assurance contre perte de nos actes de mensuration par des levés à microfilm. — Avis de la Direction fédérale des mensurations cadastrales. — Rapport annuel du Comité central pour l'exercice de 1950. — Rapport sur le cours d'amélioration foncière, de remembrement et d'urbanisme générale.
